

2. § 16 SVWG erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) In die erleichterte Vollzugsart sind Strafgefängene aufzunehmen, die wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen noch keine Strafe mit Freiheitsentzug vollzogen wurde.

(2) In der erleichterten Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch ein hohes Maß der aktiven Mitwirkung der Strafgefängenen am Erziehungsprozeß und durch umfassende Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zur Entwicklung und Förderung gesellschaftsgemäßen Verhaltens.“

3. § 17 SVWG erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) In die allgemeine Vollzugsart sind Strafgefängene aufzunehmen, die

1. erstmalig zu Arbeitserziehung verurteilt wurden;
2. wegen eines Vergehens erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen eine wegen eines Vergehens ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug bereits vollzogen wurde.

(2) In der allgemeinen Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch die Anwendung progressiv gestaffelter Erziehungsmaßnahmen zur Förderung des Bemühens der Strafgefängenen um Bewährung und Wiedergutmachung, die Anerkennung eines gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins sowie die Vorbereitung auf ihre bewußte soziale Einordnung in das gesellschaftliche Leben.“

4. § 18 SVWG erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) In die strenge Vollzugsart sind Strafgefängene aufzunehmen, die

1. erneut zu Arbeitserziehung verurteilt wurden;
2. wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 in die verschärfte Vollzugsart aufzunehmen sind.

(2) In der strengen Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch die Durchsetzung hoher Forderungen, die ständige Kontrolle der Erfüllung auferlegter Pflichten, die Anwendung individuell angepaßter Erziehungsmaßnahmen und die begrenzte Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung, um den Strafgefängenen die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat sowie die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt zu machen.“

5. § 19 SVWG erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) In die verschärfte Vollzugsart sind Strafgefängene aufzunehmen, die wegen Rückfallstraftaten

1. nach den Bestimmungen des § 44 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden;
2. nach den speziellen Rückfallbestimmungen des besonderen Teiles des Strafgesetzbuches verurteilt wurden und wegen vorsätzlicher Vergehen bereits zweimal mit Freiheitsstrafe oder zweimal mit Arbeitserziehung oder wegen eines Verbrechens vorbestraft sind.

(2) In der verschärften Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch die dem Zwangscharakter

der Freiheitsstrafe entsprechende strenge Reglementierung des Verhaltens der Strafgefängenen, durch hohe Anforderungen an die Erfüllung von Pflichten und die Anwendung der Täterpersönlichkeit angepaßter Erziehungsmaßnahmen, um eine nachhaltige Einordnung der Strafgefängenen in festgelegte Verhaltensnormen zu erreichen.“

6. § 20 Abs. 2 SVWG erhält folgende Fassung:

§ 20

Überweisung in eine andere Vollzugsart

„(2) Kann bei Strafgefängenen der Strafzweck in der bisherigen Vollzugsart nicht erreicht werden, weil sie sich auch nach Anwendung der zulässigen Vollzugs- und Disziplinarmaßnahmen jeglicher erzieherischen Einflußnahme hartnäckig widersetzen, ist die Überweisung in eine strengere Vollzugsart zulässig. Die Überweisung erfolgt auf Antrag des Leiters der Strafvollzugseinrichtung durch das Oberste Vollzugsorgan. Die Zustimmung des Staatsanwaltes ist erforderlich.“

7. § 25 SVWG erhält folgende Fassung:

„§ 25

Unterbringung der Strafgefängenen

(1) In den Strafvollzugseinrichtungen sind männliche Strafgefängene von weiblichen Strafgefängenen getrennt unterzubringen.

(2) Jugendliche sind in besonderen Strafvollzugseinrichtungen unterzubringen. Der Vollzug erfolgt unter Berücksichtigung der Persönlichkeit in gesonderten Vollzugsarten.

(3) Strafgefängene im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte, die in einer Strafvollzugseinrichtung untergebracht sind.“

8. § 52 Abs. 1 SVWG erhält folgende Fassung:

§ 52

„(1) Einer Schwangeren, die wegen eines Vergehens verurteilt wurde, ist der Aufschub des Strafvollzuges zu gewähren. Davon kann nur abgesehen werden, wenn das asoziale Vorleben und die Persönlichkeit der Verurteilten erwarten lassen, daß sie die bisherige Lebensweise fortsetzt und damit das Leben und die Gesundheit des zu erwartenden Kindes gefährden könnte. Bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens kann Aufschub des Strafvollzuges gewährt werden.“

9. § 57 Abs. 1 SVWG erhält folgende Fassung:

§ 57

„(1) Wird bei einer Strafgefängenen eine Schwangerschaft festgestellt, so ist der Strafvollzug zu unterbrechen, wenn sie wegen eines Vergehens verurteilt wurde. Davon kann nur abgesehen werden, wenn das asoziale Vorleben, die Persönlichkeit und das Verhalten der Strafgefängenen während des Freiheitsentzuges erwarten lassen, daß sie die asoziale Lebensweise fortsetzt und damit das Leben und die Gesundheit des zu erwartenden Kindes gefährden könnte. Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann der Strafvollzug unterbrochen werden, wenn die noch zu verbüßende Strafe nicht mehr als fünf Jahre beträgt.“